jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/3/26 LVwG-S-1285/001-2018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

26.03.2019

Norm

AWG 2002 §73 Abs1
AWG 2002 §79 Abs2 Z21

Rechtssatz

Die Übertretung nach § 79 Abs 2 Z 21 AWG ist ein Unterlassungsdelikt in Form eines Dauerdeliktes, bei dem das verpönte strafbare Verhalten erst mit der Beendigung des rechtswidrigen Zustandes aufhört (vgl VwGH 2005/07/0133).

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Verwaltungsstrafe; Maßnahmen; Auftrag; Dauerdelikt;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.S.1285.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at